

Amtsblatt der Gemeinde Huglfing



Nr. 07/2025

Huglfing, den 24.07.2025

1. Sommerkino am 3.8. im Pfarrstadel

Am Sonntag, den 03.08. wird um 19 Uhr der Film „Schwere Jungs“ von M.H. Rosenmüller gezeigt. Der Eintritt ist frei und es gibt Getränke und was zum Knabbern. Veranstalter: Arbeitskreis 7 (AK7).

2. Hundegebell während der Ruhezeiten

Aus der Bevölkerung ging erneut eine Beschwerde über wiederholtes, länger andauerndes Hundegebell in den Abend- und Nachtstunden ein. Wir möchten daher alle Hundehalterinnen und Hundehalter daran erinnern, dass während der gesetzlichen Ruhezeiten (22:00–6:00 Uhr sowie mittags von 12:00–14:00 Uhr) besondere Rücksicht geboten ist. Gelegentliches Bellen ist natürlich, doch dauerhaftes oder häufiges Bellen kann die Nachbarschaft erheblich stören. Bitte helfen Sie mit, ein gutes Miteinander im Ort zu bewahren.

3. Stellenausschreibung Abwasserzweckverband

Der Abwasserzweckverband Hungerbachtal sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n Mitarbeiter (m/w/d) für die Abwasseranlage unbefristet, in Teil- oder Vollzeit

Ihre Aufgabenschwerpunkte:

- Betreuung der Kläranlage mit dem Kanalnetz, der technischen Einrichtungen und der Liegenschaften
- Selbständige Durchführung kleinerer Instandhaltungsarbeiten und Erledigungen

Ihr Profil:

- abgeschlossene handwerkliche Ausbildung, gerne im Bereich Elektrotechnik oder Gebäudetechnik oder eine abgeschlossene Ausbildung zur Fachkraft für Abwassertechnik

Wir bieten:

- eine unbefristete Anstellung
- ein interessantes, vielseitiges und anspruchsvolles Aufgabengebiet in einem angenehmen Arbeitsumfeld
- eine kostenlose Fortbildung im Bereich Grundlagen der Abwassertechnik
- eine leistungsgerechte Bezahlung entsprechend der Qualifikation und Berufserfahrung nach den Bestimmungen des TVöD sowie den üblichen Sozialleistungen

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die Sie bitte bis spätestens 31.07.2025 an die Verwaltungsgemeinschaft Huglfing, Hauptstr. 32, 82386 Huglfing, senden. Bewerbungen per E-Mail schicken Sie bitte an poststelle@vgem-huglfing.de.

Für Auskünfte und Rückfragen stehen Ihnen der Vorsitzende, Herr Sonnleitner, Tel. 08802/259 sowie die Verwaltungsgemeinschaft Huglfing, Herr Schwab, Tel. 08802/9008-17 gerne zur Verfügung.

4. Keine Lebensmittel in die Toilette – verboten und schädlich!

Wir weisen darauf hin, dass die Entsorgung von Lebensmitteln oder Speiseresten über die Toilette oder den Abfluss verboten ist. Laut kommunaler Entwässerungssatzung dürfen in die Kanalisation ausschließlich Abwässer eingeleitet werden. Die unsachgemäße Entsorgung von Speiseresten lockt Ratten an, fördert deren Vermehrung und kann die Umwelt belasten. Bitte entsorgen Sie diese über die Biotonne oder den Restmüll – nicht über die Toilette!

Vielen Dank für Ihr Verständnis und Ihre Mithilfe.

5. Serenade der Musikkapelle Huglfing am 20.08.2025

Am Mittwoch, den 20.08.2025 findet bei schönem Wetter um 19:00 Uhr eine Serenade der Musikkapelle unter der Linde zwischen Kirche und dem Gasthaus „Zum alten Wirth“ (Hauptstraße) statt. Für Sitzplätze und Getränke ist gesorgt. Auf Euer Kommen zu einer schönen musikalischen Stunde freut sich die Musikkapelle Huglfing.

6. Bekanntmachung der Satzung über die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge sowie ihre Ablösung (Stellplatzsatzung)

Die Gemeinde Huglfing erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573 ff.), und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588 ff.), zuletzt geändert durch §§ 11 bis 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619), folgende Satzung:

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 BayBO im Gemeindegebiet Huglfing. Sie regelt Anzahl, Ausstattung, Lage und Beschaffenheit von Stellplätzen sowie die Ablösung von der Herstellungspflicht. Ausgenommen sind, wenn sie zu Wohnzwecken erfolgen, Änderungen oder Nutzungsänderungen im Sinne des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4b, zweiter Halbsatz BayBO.

(2) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§ 2 Pflicht zur Herstellung von Kfz-Stellplätzen

- (1) Bei der Errichtung von Anlagen, für die ein Zu- oder Abfahrtsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, sind Stellplätze herzustellen. Bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen sind Stellplätze herzustellen, wenn dadurch zusätzlicher Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist.
- (2) Die Zahl der notwendigen Stellplätze (Stellplatzbedarf) bemisst sich nach Anlage 1 zur Satzung. Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung. Ist eine Nutzung nicht in der Anlage aufgeführt, ist die Zahl der notwendigen Stellplätze in Anlehnung an eine oder mehrere vergleichbare Nutzungen der Anlage zu ermitteln.
- (3) Die Berechnung von Wohnflächen im Sinne dieser Satzung ist nach Maßgabe der Wohnflächenverordnung (WoFIV) in ihrer jeweils gültigen Fassung zu ermitteln.
- (4) Die Ermittlung erfolgt jeweils nach Nutzungseinheiten. Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, so ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzung getrennt zu ermitteln. Eine gegenseitige Anrechnung ist bei zeitlich getrennter Nutzung möglich.
- (5) Werden bauliche Anlagen geändert, so sind Stellplätze in solcher Zahl und Größe herzustellen, dass die Stellplätze die durch die Änderung zusätzliche zu erwartenden Kraftfahrzeuge aufnehmen können.
- (6) Die Zahl an notwendigen Stellplätzen ist jeweils auf eine Dezimalstelle zu ermitteln und nach kaufmännischen Grundsätzen zu runden. Bei baulichen Anlagen mit mehreren Nutzungseinheiten oder unterschiedlichen Nutzungsarten erfolgt die Rundung erst nach Addition der für jede Nutzungseinheit und jede Nutzungsart notwendigen Stellplätze.

§ 3 Ausstattung, Lage und Beschaffenheit von Stellplätzen

- (1) Stellplätze sind grundsätzlich auf dem Baugrundstück selbst nachzuweisen und herzustellen.
- (2) Stellplätze können ausnahmsweise auf einem geeigneten anderen Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks nachgewiesen und errichtet werden, wenn dessen Benutzung für diesen Zweck rechtlich gesichert, d.h. an dem dienenden Grundstück eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten des Rechtsträgers der Bauaufsichtsbehörde eingetragen ist.
- (3) Die notwendigen Stellplätze müssen unabhängig voneinander anfahrbar sein.
- (4) Die Zu- und Abfahrten vor Garagen gelten nicht als Stellplatz im Sinne dieser Satzung und werden nicht als Stellplatz im Sinne dieser Satzung anerkannt. Zwischen Garagen und öffentlichen Verkehrsflächen müssen Zu- und Abfahrten von mindestens 5,00 m Länge vorhanden sein. Dieser Stauraum ist, um jederzeit ein Abstellen von Kraftfahrzeugen in der Garage zu ermöglichen, auf seiner gesamten Länge ständig freizuhalten; weiterhin darf der Stauraum auf die Breite der Garage zur öffentlichen Verkehrsfläche weder eingefriedet noch sonst begrenzt werden.
- (5) Für die Anlage und Befestigung der Stellflächen und ihrer Zufahrten soll in Abhängigkeit von der beabsichtigten Nutzung und den gestalterischen Erfordernissen eine naturgemäße ökologisch verträgliche Ausführung vorgesehen werden. Für die Stellflächen ist eine eigene Entwässerung vorzusehen; dabei darf die Entwässerung nicht über öffentliche Verkehrsflächen erfolgen. Die Ausführung von Stellplätzen und deren Zufahrten hat in Oberfläche und Unterbau sickerfähig zu erfolgen.
- (6) Auf § 3 Abs. 6 der OGS wird verwiesen.
- (7) Sichtdreiecke sind frei zu halten.
- (8) Stellplätze müssen mindestens 2,5 auf 5,0 Meter groß sein. Senkrecht zur Verkehrsfläche angeordnete Stellplätze müssen abweichen davon mindestens 2,5 auf 5,5 Meter groß sein.
- (9) Stellplatzanlagen mit mehr als 3 Stellplätzen sind mit heimischen Bäumen zu gliedern. Ab 6 Stellplätzen muss eine separate Zufahrt geschaffen werden.
- (10) Bei Mehrfamilienhäusern und sonstigen Gebäuden mit überwiegender Wohnnutzung müssen die Stellplätze bei einem Gesamtbedarf von mehr als sechs Stellplätzen, die nicht dem Besucherverkehr dienen, in einer Tiefgarage errichtet werden. Bei Umbauten bestehender Gebäude entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

§ 4 Herstellung und Ablöse der Stellplatzpflicht

- (1) Die nach §§ 2 und 3 dieser Satzung erforderlichen Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks herzustellen. Ist die Herstellung der Stellplätze auf dem Baugrundstück selbst oder auf einem anderen geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks nicht möglich, kann der Stellplatznachweis durch Abschluss eines Ablösevertrages erfüllt werden. Der Abschluss eines Ablösevertrages liegt im Ermessen der Gemeinde Huglfing. Der Bauherr hat keinen Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrags; dies gilt auch dann, wenn die Stellplätze nicht auf dem Baugrundstück oder in der Nähe des Baugrundstücks tatsächlich hergestellt werden können.
- (2) Der Ablösevertrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung für die Anlage (Art. 68 ff. BayBO) oder im Falle der Genehmigungsfreistellung (Art. 58 BayBO) mit Abgabe der erforderlichen und vollständigen Bauantragsunterlagen für die Anlage bei der Gemeinde Huglfing abzuschließen.
- (3) Der Ablösevertrag wird erst mit vollständiger Zahlung des Ablösebetrags wirksam. Der Ablösebetrag ist innerhalb eines Monats nach Abschluss des Ablösevertrages zur Zahlung fällig.
- (4) Von der Möglichkeit der Ablöse nach den Absätzen 1 bis 3 sind Nutzungen ausgenommen, die für ihren geordneten Betriebsablauf darauf angewiesen sind, ihren Zu- und Abfahrtsverkehr durch Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks abzuwickeln.

§ 5 Abweichungen

Bei verfahrensfreien Vorhaben kann die Gemeinde Huglfing selbst, im Übrigen die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Huglfing von den Vorschriften dieser Satzung Abweichungen nach Art. 63 BayBO zulassen.

§ 6 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die mit Amtsblatt Nr. 20/2009 vom 18.11.2009 bekannt gegebene Satzung über die Herstellung von Stellplätzen, geändert durch die Satzung vom 07.07.2010 (Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 12/2010 vom 07.07.2010) und zuletzt vom 12.01.2023 (Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 01/2023 vom 21.01.2023) außer Kraft.

Huglfing, den 09.07.2025, Gemeinde Huglfing, Markus Huber, 1. Bürgermeister

Anlage 1 (zu § 2 Abs. 2)

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon für Besucher in %
1.	Wohngebäude		
1.1	Gebäude mit Wohnungen	2 Stellplätze je Wohnung mit mehr als 50,0 m ² Wohnfläche, bei Mietwohnungen, für die eine Bindung nach dem Bayerischen Wohnraumförderungsgesetz besteht, 0,5 Stellplätze. 1 Stellplatz je Wohnung mit bis zu 50,0 m ² Wohnfläche.	-
1.2	Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 20 Betten, mindestens 2 Stellplätze	75
1.3	Studentenwohnheime 10	1 Stellplatz je 5 Betten	10
1.4	Schwestern-/Pflegewohnheime, Arbeitnehmerwohnheime u. ä.	1 Stellplatz je 4 Betten	10
1.5	Altenwohnheime, Altenheime, Langzeit- und Kurzzeitpflegeheime, Tagespflegeeinrichtungen u. ä.	1 Stellplatz je 15 Betten bzw. Pflegeplätze, mindestens 2 Stellplätze	50
1.6	Obdachlosenheime, Gemeinschaftsunterkünfte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	1 Stellplatz je 30 Betten, mindestens 2 Stellplätze	10
1.7	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	2 Stellplätze je Wohneinheit mit mehr als 50,0 m ² Wohnfläche. 1 Stellplatz je Wohneinheit mit bis zu 50,0 m ² Wohnfläche. Von den erforderlichen Stellplätzen sind zusätzlich mindestens 25 v.H. oberirdisch für den Besucherverkehr bereitzustellen. Bei einem Gesamtbedarf von mehr als sechs Stellplätzen pro Grundstückseinheit sind die Stellplätze, die nicht dem Besucherverkehr dienen, in einer Tiefgarage zu errichten.	
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stellplatz je 40 m ² NUF1)	20
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergl.)	1 Stellplatz, je 30 m ² NUF1), mindestens 3 Stellplätze	75
3.	Verkaufsstätten		
3.1	Läden	1 Stellplatz je 40 m ² Verkaufsfläche für den Kundenverkehr, mindestens 2 Stellplätze je Laden	75
3.2	Waren- und Geschäftshäuser (einschließlich Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben)	1 Stellplatz je 40 m ² Verkaufsfläche für den Kundenverkehr	75
4.	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		

4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze	90
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze	90
4.3	Kirchen	1 Stellplatz je 30 Sitzplätze	90
5.	Sportstätten		–
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z. B. Trainingsplätze)	1 Stellplatz je 300 m2 Sportfläche	–
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 300 m2 Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	–
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 50 m2 Hallenflächen	–
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 50 m2 Hallenfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	–
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stellplatz je 300 m2 Grundstücksfläche	–
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen	–
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	–
5.8	Tennisplätze, Squashanlagen o. ä. ohne Besucherplätze	2 Stellplätze je Spielfeld	–
5.9	Tennisplätze, Squashanlagen o. ä. mit Besucherplätzen	2 Stellplätze je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	–
5.10	Minigolfplätze	6 Stellplätze je Minigolfanlage	–
5.11	Kegel- und Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn	–
5.12	Bootshäuser und Boots Liegeplätze	1 Stellplatz je 5 Boote	–
5.13	Fitnesscenter	1 Stellplatz je 40 m2 Sportfläche	–
6.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten	1 Stellplatz je 10 m2 Gastfläche	75
6.2	Spiel- und Automatenhallen, Billard-Salons, sonst. Vergnügungsstätten	1 Stellplatz je 20 m2 NUF1), mindestens 3 Stellplätze	90
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 6 Betten, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach den Nrn. 6.1 oder 6.2	75
6.4	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 15 Betten	75
7.	Krankenanstalten		
7.1	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 4 Betten	60
7.2	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 6 Betten	60
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stellplatz je 4 Betten	25
7.4	Ambulanzen	1 Stellplatz je 30 m2 NUF1), mindestens 3 Stellplätze	75
8.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stellplatz je Klasse, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Schüler über 18 Jahre	10
8.2	Hochschulen	1 Stellplatz je 10 Studierende	–
8.3	Tageseinrichtungen für mehr als 12 Kinder	1 Stellplatz je 30 Kinder, mindestens 2 Stellplätze	–
8.4	Tageseinrichtungen bis zu 12 Kinder	1 Stellplatz	–
8.5	Jugendfreizeitheimen und dergl.	1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	–
8.6	Berufsbildungswerke, Ausbildungs-werkstätten und dergl.	1 Stellplatz je 10 Auszubildende	–
9.	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 70 m2 NUF1) oder je 3 Beschäftigte	10
9.2	Lagerräume, -plätze, Ausstellungs-, Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 100 m2 NUF1) oder je 3 Beschäftigte	–

9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand	–
9.4	Tankstellen	Bei Einkaufsmöglichkeit über Tankstellenbedarf hinaus: Zuschlag nach Nr. 3.1 (ohne Besucheranteil)	–
9.5	Automatische Kfz-Waschanlagen	5 Stellplätze je Waschanlage ²⁾	–
10	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 3 Kleingärten	–
10.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 1 500 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stellplätze	–

1) NUF = Nutzungsfläche nach DIN 277

2) Zusätzlich muss ein Stauraum für mindestens 10 Kraftfahrzeuge vorhanden sein.

7. Zweites (2.) vereinfachtes Änderungsverfahren Ergänzungssatzung „Weidenstraße Ost“; Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Gemeinderat Huglfing hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.03.2024 beschlossen das 2. vereinfachte Änderungsverfahren für die Ergänzungssatzung „Weidenstraße Ost“ durchzuführen. Da in der Gemeinde weiterhin ein hoher Bedarf an Wohnraum, insbesondere für junge Familien besteht und für die Änderungsfläche von Seiten der Eigentümer bereits konkrete Bauabsichten bestehen, sollten mit dieser Bauleitplanung die dafür notwendigen Voraussetzungen geschaffen werden. Nach Durchführung des vorgeschriebenen Verfahrens nach BauGB wurde über die vorgetragenen Anregungen und Einwendungen aus der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zuletzt in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 08.07.2025 abgewogen. Der Gemeinderat hat das 2. vereinfachte Änderungsverfahren der Ergänzungssatzung „Weidenstraße Ost“ mit Satzung, Begründung und Planenteil in der Planfassung vom 01.07.2025 sowie schalltechnischer Untersuchung vom Februar 2025 in seiner Sitzung am 08.07.2025 als Satzung beschlossen. Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt die Änderung mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Ergänzungssatzung kann bei der Gemeinde Huglfing oder bei der Verwaltungsgemeinschaft Huglfing, jeweils Hauptstr. 32 in 82386 Huglfing, von jedermann während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden und über deren Inhalt kann Auskunft verlangt werden.

Hinweis gemäß §§ 44 und 215 BauGB:

Sind durch die Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Bebauungsplanes die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit seines Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 Abs. 2 BauGB: Auf die Geltendmachung der Verletzung von Rechtsfolgen (§ 214, § 215 Abs. 1 BauGB) hingewiesen. Unbeachtlich werden

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,*
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und*
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.*

Gemeinde Huglfing, Huglfing, den 16.07.2025, Huber, 1. Bürgermeister



8. Dreiundzwanzigste (23.) Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Huglfing

Die mit Beschluss des Gemeinderates vom 05.06.2025 festgestellte 23. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Huglfing (betreffend einer Teilfläche der Flurnummer 2015, ca. 0,07 ha) in der Planfassung vom 05.06.2025 einschließlich Begründung, wurde gemäß § 6 BauGB vom Landratsamt Weilheim-Schongau mit Bescheid vom 08.07.2025, Az. 6100.02 Sg.40 Nr. 81 genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs.5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 23. Änderung des Flächennutzungsplans, welche zur Errichtung einer Nahwärmeversorgung für Bestandsgebäude im Bereich der Huglfinger Sportplatzsiedlung sowie für das bestehende Sportheim am Tautinger Weg in die Wege geleitet wurde, wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden

anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Huglfing oder bei der Verwaltungsgemeinschaft Huglfing, jeweils Hauptstr. 32 in 82386 Huglfing, während der Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Geltendmachung der Verletzung von Rechtsfolgen (§ 214, 215 Abs. 1 BauGB) hingewiesen. Unbeachtlich werden

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 S.1 Nr. 1 –bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und*
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und*
- 3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.*

Gemeinde Huglfing, Huglfing, den 16.07.2025, Huber, 1.Bürgermeister

9. Bebauungsplan „Heizzentrale Tautinger Weg“; Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Gemeinderat Huglfing hat in seiner öffentlichen Sitzung am 09.01.2025 beschlossen im Parallelverfahren den Bebauungsplan „Heizzentrale Tautinger Weg“ aufzustellen und gleichzeitig die 23. Änderung des Flächennutzungsplans durchzuführen. Ziel der Planung war der genossenschaftlich organisierten „Wärmeversorgung Sportplatzsiedlung Huglfing eG“ auf einer Teilfläche der Flurnummer 2015 (insgesamt ca. 0,07 ha) die Errichtung einer Nahwärmeversorgung für Bestandsgebäude im Bereich der Huglfinger Sportplatzsiedlung sowie für das bestehende Sportheim am Tautinger Weg zu ermöglichen. Nach Durchführung des vorgeschriebenen Verfahrens nach BauGB wurde über die vorgetragenen Anregungen und Einwendungen aus der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zuletzt in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 05.06.2025 abgewogen. Der Bebauungsplan „Heizzentrale Tautinger Weg“ mit Satzung, Begründung sowie Plan – und Textteil (Planfassung vom 05.06.2025) wurde in der Sitzung am 05.06.2025 als Satzung beschlossen. Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan „Heizzentrale Tautinger Weg“ kann bei der Gemeinde Huglfing oder bei der Verwaltungsgemeinschaft Huglfing, jeweils Hauptstr. 32 in 82386 Huglfing, von jedermann während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden und über dessen Inhalt kann Auskunft verlangt werden.

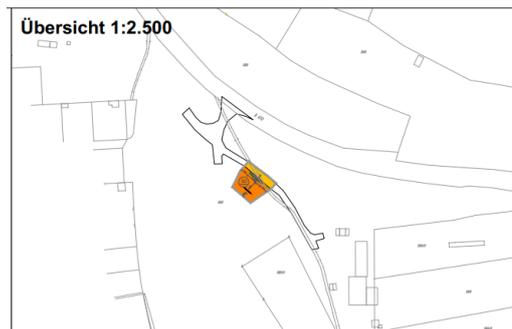
Hinweis gemäß §§ 44 und 215 BauGB:

Sind durch die Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Bebauungsplanes die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit seines Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 Abs. 2 BauGB: Auf die Geltendmachung der Verletzung von Rechtsfolgen (§ 214, § 215 Abs. 1 BauGB) hingewiesen. Unbeachtlich werden

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,*
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und*
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.*

Gemeinde Huglfing, Huglfing, den 16.07.2025, Huber, 1.Bürgermeister



Termine:

Donnerstag,	31.07.25	19:30 Uhr	Gemeinderatssitzung im Bürgersaal
Samstag,	02.08.25	9-12 Uhr	Papierabgabe am Bauhof
Sonntag,	03.08.25	19 Uhr	Sommerkino im Pfarrstadel
Dienstag,	05.08.25	14:30 Uhr	VDK-Stammtisch im Alten Wirt
Mittwoch,	20.08.25	19 Uhr	Serenade der Musikapelle Huglfing unter der Linde
Montag,	25.08.25	16-20 Uhr	Blutspende-Termin Zweifachsporthalle Huglfing

Herzlichst, Ihr

Markus Huber,
1. Bürgermeister